



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Meyer
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2012/0132
öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum

Beratungsfolge:

11.09.2012	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
25.09.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum ergeht auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 12 Absätze 2 und 3 und 41 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des FSHG sind grundsätzlich unentgeltlich. Die Gemeinden können jedoch auf der Grundlage von § 41 Absatz 2 Satz 1 FSHG einen Ersatz der ihnen durch die Einsätze entstehenden Kosten verlangen. Die einzelnen Fälle sind in § 2 des als Anlage zur Vorlage beigefügten Satzungsentwurfs enthalten.

Zudem werden für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Absatz 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Absatz 2 FSHG fallen, Entgelte erhoben.

Die aktuelle Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung. Konkret geht es im Wesentlichen um folgende Sachverhalte:

- Die Abrechnung des Stundensatzes von Personal- und Fahrzeugkosten für jede angefangene Stunde in voller Höhe ist nicht mehr zulässig und wird auf jede angefangene 15 Minuten angepasst.
- Die Inanspruchnahme und Abrechnung privater Unternehmen wird zusätzlich aufgenommen.
- Eine Kalkulationsgrundlage für die entstehenden Personal- und Fahrzeugkosten wird aufgenommen.

Insofern und aufgrund redaktioneller Änderungen wird eine Neufassung der Satzung vorgeschlagen.

Zur Festsetzung der Stundensätze für den Personaleinsatz der hauptamtlichen Feuerwehrbeamten wird darauf hingewiesen, dass diese auf der Grundlage der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2012 erfolgte.

Grundlage für die Festsetzung der Stundensätze für die Fahrzeuge bilden die tatsächlich entstehenden Kosten (z. B. Kraftstoffe, einsatzbedingte Reparaturen etc.).

Anlage(n):

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum